

**Einschreiben/Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

06. Januar 2014

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 15-2013**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

**1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.185 Euro belegt.**

**2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 300 €.**

Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann  
Jürg Spillmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 2011 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungspflichtigen (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 30. Juni 2011).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Halbjahresfinanzbericht 2013 (HJFB 2013) sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache erst am 06. September 2013 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich des Berichts von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Die Beteiligte war überdies am Tage des Fristablaufs von der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc Publizität telefonisch an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden. Dabei kündigte eine Mitarbeiterin der Investor Relation Agentur der Beteiligten an, dass der Bericht erst am 06. September veröffentlicht werde. Unter dem gleichen Datum teilte die Mitarbeiterin der Investor Relation Agentur auch der Geschäftsführung der FWB die Verschiebung des Veröffentlichungszeitpunkts mit und verwies auf eine Hinweisbekanntmachung im Unternehmensregister, die vom 30. August datiert.

Die Beteiligte war bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 29. November 2012 (Az. E 4-2012 wegen verspäteter Einreichung des 3. Quartalsberichts 2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.275 € belegt worden und mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 29. November 2013 (Az. E 9-2013) wegen verspäteter Übermittlung des Jahresfinanzberichts 2012 und des 1. Quartalsberichts 2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.875 € belegt worden.

Die Beteiligte hat innerhalb der bis zum 21. Oktober gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I,1330,1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2013 (BGBl I, 174 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Halbjahresfinanzbericht 2013 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 und 17.06.2013 -BörsO-) hat der Emittent den Halbjahresfinanzbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der HJFB 2013 bis zum 02. September 2013, einem Montag, zu übermitteln. Der HJFB 2013 ging in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 06. September 2013 und damit um mehr als drei Tage verspätet bei der Geschäftsführung der Börse ein.

Die Organe der Beteiligten haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des fraglichen Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen bekannt war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Wie sich aus der Hinweisbekanntmachung vom 30. August 2013 ergibt, war der Beteiligten zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass sie die Frist nicht einhält und sie hat die

verspätete Übermittlung der Finanzberichte damit zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Zulassungsfolgepflicht wie die Pflicht zur Vorlage des Halbjahresfinanzberichts dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagensuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr neuerliches Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Tagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des Halbjahresfinanzberichts 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.185 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes vor Augen zu führen.

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des Halbjahresfinanzberichtes 2013 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis sowohl die Vorlage des Halbjahresfinanzberichtes in deutscher als auch in englischer Sprache betraf.

Hinzu kommt, dass sich die Beteiligte die erst im November 2012 auferlegte Sanktion wegen der verspäteten Vorlage des 3. Quartalsberichts 2011 nicht zur Warnung hat dienen lassen und deshalb bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 29. November 2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.875 € belegt wurde, was zeigt, dass der Vorstand der Beteiligten es unterlassen hat, die erforderlichen strukturellen Maßnahmen zu ergreifen, um die fristgemäße Erfüllung der Berichtspflichten sicherzustellen und nunmehr zum dritten Mal wegen eines gleichartigen Versäumnisses erneut sanktioniert werden muss.

Zugunsten der Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass der Verstoß im Hinblick auf die Dauer der Fristversäumnis nur als leicht einzustufen ist. Von einem leichten Verstoß geht der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis aus, wenn die Fristversäumnis nicht mehr als 10 Tage beträgt.

Vorliegend war es dem interessierten Publikum lediglich für die Dauer von vier Tagen nicht möglich, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem vorübergehenden Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Hinzu kommt, dass die Fristversäumnis lediglich einen unterjährigen Finanzbericht betrifft dem geringere Bedeutung zukommt als dem Jahresfinanzbericht, der obligatorisch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein muss und mit dem erteilten oder versagten Prüfvermerk zu veröffentlichen ist.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 9 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

---